

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2007

Nr. 5/2007

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 31. Änderung des Flächennutzungsplans, B-Plan O 31 "Sülbecker Brand"-1. Änderung; Rechtskraft	55
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2007	55
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2007	56
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2007	56
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2007	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2007	57
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007	58
Erneute Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung	59
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2007	59
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2007	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2007	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2007	61
Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug	61
Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen; Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug"	63
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen vom 23.10.2001	63
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Seggebruch vom 22. Januar 2002	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2007	64
Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 9 " Im Oberdorf", Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 "Im Oberdorf"-	65
Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Flecken Hagenburg)	65
Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Stadt Sachsenhagen)	66
Haushaltssatzung der Gemeinde Wölpinghausen für das Haushaltsjahr 2007	66

Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg 66 D **Sonstige Mitteilungen**

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen;

31. Änderung des Flächennutzungsplans, B-Plan O 31 "Sülbecker Brand"-1. Änderung; Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 21.02.2007 beschlossene 31. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen nebst Begründung ist von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 24.05.2007 – Aktenzeichen 63/20/00460/2007 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in gleicher Sitzung als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. O 31 "Sülbecker Brand" wird hiermit ebenfalls rechtskräftig.

Im Bereich östlich der Landesstraße 447 erfolgt durch die Flächennutzungsplanänderung die Umwandlung von Mischgebiets- und Wohnbauflächen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Dienstleistung". Die Änderung des Bebauungsplans konkretisiert die baulichen Nutzung als Sondergebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt (Stand: 22.02.2007):

Îm Westen: Ostgrenze des Flurstückes 94/4 (Landesstraße L 447),

Im Norden: Nordgrenze der Flurstücke 82/30, 82/31, 82/32, Im Osten: Ostgrenze des Flurstückes 82/32 mit Verlängerung über das Grundstück 82/6 (Gemeindestraße Sülbecker Brand) Im Süden: Südgrenze des Flurstückes 82/6 (Gemeindestraße Sülbecker Brand)

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 12, Gemarkung Obernkirchen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).

(Karte ist im Anschluss an Seite 67 als Anlage 1 beigefügt)

Die vorgenannten Bauleitpläne nebst Begründungen und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 24.05.2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister Schäfer

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 24.774.000 Euro, in der Ausgabe auf 24.774.000 Euro,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 4.844.700 Euro, in der Ausgabe auf 4.844.700 Euro,

festgesetzt.

8 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.368.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.456.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H. b) für die Grundstücke 350 v.H. (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

Stadthagen, den 27.02.2007

Hellmann Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 16.05.2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.06. bis zum 12.06.2007 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling,

Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2007 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 116 a NGO jedermann gestattet.

Stadthagen, den 23.05.2007

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister Hellmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 11.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 479.000 € in der Ausgabe auf 479.000 € im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 108.100 € in der Ausgabe auf 108.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2007 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H. 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungsund Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 11.04.2007

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister Grabbe Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.05.2007, Az.: 20 14 10/11, mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage in der Zeit vom 01.06.2007 bis 13.07.2007 während der Dienststunden, freitags von 11:00 Uhr bis 12:00, im Büro der Gemeindeverwaltung Ahnsen, 31708 Ahnsen, Schulstraße 5, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31708 Ahnsen, den 18.05.2007

Gemeinde Ahnsen

Grabbe Bürgermeister

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 13.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.218.000 € in der Ausgabe auf 1.218.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 412.700 € in der Ausgabe auf 412.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsvermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2007 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

und Gewerbekapital 300 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 27.03.2007

Der Bürgermeister Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung von 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Buchholz, den 15.05.2007

Der Bürgermeister Krause

Rekanntmachung der Gemeinde Heeßen

Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 15.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

in der Einnahme auf 28.000,-- € in der Ausgabe auf 28.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2007 werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

 Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital

310 v.H.

300 v.H

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungsund Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 23.05.2007 Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor Brümmel Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 03.05.2007 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

01. Juni 2007 bis 12. Juni 2007 montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr dienstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Heeßen, den 23.05.2007

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor Schönemann

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden I. Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haus-

haltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 20.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

446.300,-- €

446.300,-- €

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.199.500 € in der Ausgabe auf 1.199.500 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 301.700 € in der Ausgabe auf 301.700 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

₹4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2007 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H. 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 20.03.2007

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister Die Gemeindedirektorin Zabold Edler

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 10.05.2007 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 3, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen in der Zeit vom

01.06.2007 bis 11.06.2007

Montag bis Freitag Vormittag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Luhden, den 16.05.2007

Gemeinde Luhden

Die Gemeindedirektorin Edler

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 in Verbindung mit § 71 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 12.578.700 Euro in der Ausgabe auf 12.578.700 Euro im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2.880.700 Euro

in der Einnanme auf 2.880.700 Euro der Ausgabe auf 2.880.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.401.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000,-- €festgesetzt.

ş۷

300 v.H.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.374.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Samtgemeindebürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:

Überschreitungen bis 800 Euro bei Haushaltsansätzen über 2.500 Euro bis einschl. 15.000 Euro: Überschreitungen bis 1.500 Euro bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro:

Überscheitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 800 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Samtgemeinderates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 08.02.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister Reese

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.05.2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf,

Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 10.05.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister Reese

Erneute Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf

Im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 1/2007 vom 31.01.2007 wurde der Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung, bekannt gemacht. Da in dieser Bekanntmachung eine fehlerhafte Frist gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch entsprechend der letzten Änderung vom 21.12.2006 enthalten ist, wird die Bekanntmachung hiermit wiederholt.

Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 den Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchge-

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung bezieht sich auf einen Teilbereich im Nordosten des Bebauungsplanes Nr. 39 "Harrenhorst" sowie eine südlich davon gelegene Erweiterungsfläche und umfasst die Flurstücke 64/2 und 64/5 der Flur 23, Gemarkung Bad Nenndorf.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (im Original) dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 67 als Anlage 2 beigefügt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr Montag

9.00 - 12.00 Uhr Dienstag

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

9.00 – 12.00 Uhr Freitag

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 -45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
- 3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 03.05.2007

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor Reese

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in seiner Sitzung am 12. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 932.800 € in der Ausgabe auf 932.800 € im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 156.700 € in der Ausgabe auf 156.700 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 290 v. H. 2. Grundsteuer B für die bebauten Grundstücke 290 v H 3. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 89 Abs. 1, Satz 2 der NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €:

Überschreitungen bis 300,- € bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschließlich 6.000 € Überschreitungen bis 500,- € bei Haushaltsansätzen über 6.000 €

Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, jedoch höchstens bis zu 1.500 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300.- € als unerheblich.

Hohnhorst, den 12. März 2007

Gemeinde Hohnhorst

Bürgermeister O. Lattwesen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, 31559 Hohnhorst, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, den 11. Mai 2007

Der Bürgermeister O. Lattwesen

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 26. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 530.500 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 182.500 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 28. März 2007

Läseke Anke Bürgermeister Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Lauenhagen, d. 07.05.2007

Anke Gemeindedirektor

Bekanntmachung

.

Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 14. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt. 877.200 € und 395.300 €

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H. 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 15. März 2007

Tanski Schulze Bürgermeister Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Meerbeck, d. 07.05.2007

Schulze Gemeindedirektor

Bekanntmachung

L

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 27. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 361.600 € festgesetzt.

954.000 €

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 11.04.2007

Seehausen Hartmann Bürgermeister Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg , in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, d. 16.5.2007

Hartmann Gemeindedirektor

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug

Aufgrund der §§ 6, 80 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gütigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ziel des Kindergartens

Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung den Kindergarten Bergkrug. Dieser Kindergarten wird nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

Aufgabe des Kindergarten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Der Kindergarten hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll der Kindergarten

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und M\u00e4dchen erzieherisch f\u00f6rdern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Der Kindergarten Bergkrug ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, das auch als verlängerte Vormittagsbetreuung bis 14.00 Uhr in Anspruch genommen werden kann. Für Grundschulkinder wird eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr eingerichtet. Innerhalb dieses Zeitrahmens kann auch lediglich eine Mittagsbetreuung bis einschließlich 14.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Der Kindergarten wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für 1 Woche ein Notdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe ist jeweils eine verbindliche Anmeldung bis Ende März des Ifd. Kindergartenjahres erforderlich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

§ 3 Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

Die Kinder können im Kindergarten Bergkrug bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmeldeliste. Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Kindergartenbetreuung haben (Erreichen des 3. Lebensjahres).

- 2. Über die Aufnahme von jüngeren Kindern (ab dem 2. Lebensjahr) wird im Einzelfall entschieden, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- 3. In der Hortgruppe werden Grundschüler der Grundschule Nienstädt betreut.
- 4. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Kindergartenausschuss getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen. Außerdem wird die soziale Situation der Kinder und seiner Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
- 5. Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.
- 6. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindergartenleitung oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt möglich.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung im Kindergarten können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Kindergartenpersonal ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Kindergartenausschuss.

§ 5 Benutzungsgebühren Kindergarten

Für den Besuch des Kindergarten Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. Januar 2007 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe		
(5 Std. Betreuung)	90, Euro	75, Euro
Vormittagsgruppe		
(6 Std. Betreuung)	125, Euro	90, Euro
Ganztagsgruppe		
(9,5 Std. Betreuung)	185, Euro	150, Euro

Für die Betreuung der Kinder unterhalb von drei Jahren erhöht sich die jeweilige Benutzungsgebühr um 20 v.H.

Die besondere Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren kann tageweise in Anspruch genommen werden um die Eingewöhnung der Kinder in den Kindergartenalltag zu erleichtern. Die Gebühren werden in diesen Fällen anteilig mit 1/5 der monatlichen Gebühr pro wöchentlichem Betreuungstag berechnet.

Neben diesen Benutzungsgebühren werden durch die Kindergartenleitung Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung dieser Umlagen erfolgt direkt im Kindergarten.

Die Ganztagsgruppe kann tageweise in Anspruch genommen werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die nur mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten verändert werden kann. Die Gebühren werden in diesen Fällen anteilig mit 20,-Euro pro Tag für den Nachmittagsdienst berechnet. Daneben sind die Gebühren für den Vormittagsdienst (5 Std. Betreuung) zu entrichten.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1.d.M., in dem das einzelne Kind erstmalig im Kindergarten betreut wird. Für Kinder, die nach dem 15.d.M. aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenspflicht nicht unterbrochen.

Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung dem Kindergarten fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen

Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch des Kindergarten länger als 4 Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens 3 Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des Ifd. Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren Hortgruppe

Für den Besuch der Hortgruppe im Kindergarten Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. September 2006:

	1. Kind	ab 2. Kind
Hortgruppe		
(Nachmittagsbetreuung)	120, Euro	96, Euro
Hortgruppe		
(Mittagsbetreuung)	80, Euro	64, Euro

Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung dieser Umlagen erfolgt direkt im Kindergarten.

Die Hortgruppe und die Mittagsbetreuung können tageweise in Anspruch genommen werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die nur mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten verändert werden kann. Die Gebühren für die Hortgruppe werden in diesen Fällen anteilig um 16,-- Euro pro Tag, an dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird, verringert. Die Gebühren für die Mittagsbetreuung werden in diesen Fällen anteilig um 8,-- Euro pro Tag, an dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird, verringert.

§ 7 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat. Die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss der Gemeinde Helpsen.

Der Elternrat kann unter anderem an folgenden Angelegenheiten mitwirken:

- die Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten des Kindergarten
- die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens Bergkrug vom 01.09.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung außer Kraft.

31691 Helpsen, 26.04.2007

Neitsch Bürgermeister

Anlage zu § 5 - Benutzungsgebühren Kindergarten

Berechnung zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Normalgebühr	Gebühr incl. 20 % Erhöhung	Tagesgebühr *
90,€	108, €	21,60 €
75, €	90,€	18,00 €
125, €	150, €	30,00 €
185, €	222,€	44,40 €
150, €	180, €	36,00 €

^{*} Tagesgebühr für 1 Tag je Woche pro Monat

Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug"

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug" ist im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt worden und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Nordgrenze des Flurstücks 73/11 und 73/12 Flur 5 Gemarkung Helpsen.

Im Osten: Ostgrenze Flurstücke 73/13, 73/7 und 73/5 Flur 5 Gemarkung Helpsen.

Im Süden: Südgrenze Flurstücke 73/5 und 75 Flur Gemarkung Helpsen

Im Westen: Westgrenze Flurstücke 75, 73/7 und 73/11 Flur 5 Gemarkung Helpsen

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat auf seiner Sitzung am 26.04.2007 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Helpsen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug" mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung hierzu in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB.

31691 Helpsen, den 04. Mai 2007

Gemeinde Helpsen

Der Bürgermeister Neitsch

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen vom 23.10.2001

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

Wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung.
- 2. Dauert die Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- 3. Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- 4. Als Verdienstausfall wird höchstens ein Betrag von 15,00 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von

a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen
b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen
c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen
9,00 Euro

5. Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalstundensatz von 6,00 Euro.

§ 2 Aufwandsentschädigungen des/der Bügermeisters/Bürgermeisterin sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin

wird wie folgt ergänzt:

- 4. Der/Die erste Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro.
- 5. Der/Die zweite Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

§ 3 Fahrten innerhalb der Gemeinde

wird wie folgt geändert:

1. Der/die Bürgermeister/in erhält als pauschale Entschädigung für Fahrten in der Gemeinde einen monatlichen Betrag von 140,00 "Euro. Die Stellvertreterregelung des § 2 Abs. 2 und 3 findet auch auf die pauschale Entschädigung für Fahrtkosten Anwendung.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

31691 Helpsen, den 26.04.2007

Neitsch Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Seggebruch vom 22. Januar 2002

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 24.04.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahmen der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 30,-- € je Sitzung.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als Verdienstausfall wird höchstens ein Beitrag von 15,-- € je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von

- a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,-- €
- b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 €
- c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,-- €.

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von einem Pauschalstundensatz von 6,-- €.

§ 2 Aufwandsentschädigung des/der Bürgermeister/in sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin

wird wie folgt neu gefasst:

1. Der/die Bürgermeister/in erhält in dieser Eigenschaft neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 360,-- €

Ist er/sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von 3 Wochen weitergezahlt.

2. Der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält in dieser Eigenschaft neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,-- €

Ist er/sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von 3 Wochen weitergezahlt.

 Die Verwaltungsausschussmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-- €.

Sind sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von 3 Wochen weitergezahlt. Absätze 4 bis 7 bleiben unverändert.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.

31691 Seggebruch, den 24.04.2007

Stahlhut Harmening Bürgermeister Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 06 Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

864.200, €
864.200, €
334.600,€
334.600,€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

2. Gewerbesteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
(Grundsteuer A)	295 v.H.
b) für die Grundstücke	
(Grundsteuer B)	305 v.H.

310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

31691 Seggebruch, 06. Februar 2007

Stahlhut Harmening Bürgermeister Gemeindedirektor

Ш

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.05.2007 Az 20 14 10/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2007 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 15. Mai 2007

Harmening Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede;

Bebauungsplan Nr. 9 " Im Oberdorf", -Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 " Im Oberdorf"-

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 den Bebauungsplan Nr. 9 " Im Oberdorf" - Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 " Im Oberdorf"-, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Hülsede, Gemarkung Hülsede, Flur 2 und 4. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 67 als Anlage 3 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und
- 3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hülsede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 27.04.2007

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor Heilmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.419.300,00 EUR in der Ausgabe auf 2.419.400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.820.500,00 EUR in der Ausgabe auf 1.820.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

330 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31558 Hagenburg, den 26. Februar 2007

Möller Adam
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Hagenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31558 Hagenburg, den 16. Mai 2007

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor Adam Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 23. April 2007 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen.

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473) für die Vertretungen der Stadt Sachsenhagen in den Organen der Unternehmen:

- 1. Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH.
- 1.1 als Aufsichtsratmitglied Sitzungsgeld i. H. v. 90,00 €
- 1.2 als Mitglied in der Gesellschafterversammlung

Sitzungsgeld i. H. v. 90,00 €

- 2. Entwicklungsgesellschaft mbH
- 2.1 als Aufsichtsratmitglied Sitzungsgeld i. H. v. 50,00 €
- 2.2 als Mitglied in der Gesellschafterversammlung

Sitzungsgeld i. H. v. 50,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Sachsenhagen, den 28.04.2007

Stadt Sachsenhagen

Der Bürgermeister Henke

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wölpinghausen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 27. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 768.000,00 Euro in der Ausgabe auf 864.400,00 Euro im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 90.200,00 Euro in der Ausgabe auf 90.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31556 Wölpinghausen, den 27. Februar 2007

Wedemeier Schwidlindski Gemeindedirektor Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Wölpinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 16. Mai 2007

Gemeinde Wölpinghausen

Der Gemeindedirektor Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Mittwoch, 13. Juni 2007, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg vom 18.01.2007
- 3. Bericht des Vorstandes
- 4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2006
- Ergänzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg
- 6. Neufassung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg

7. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 24.05.2007

Sparkassenzweckverband Schaumburg

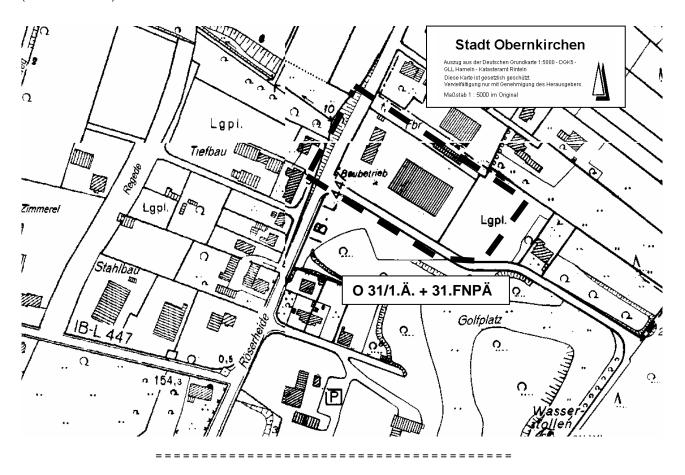
Schöttelndreier (Landrat) Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

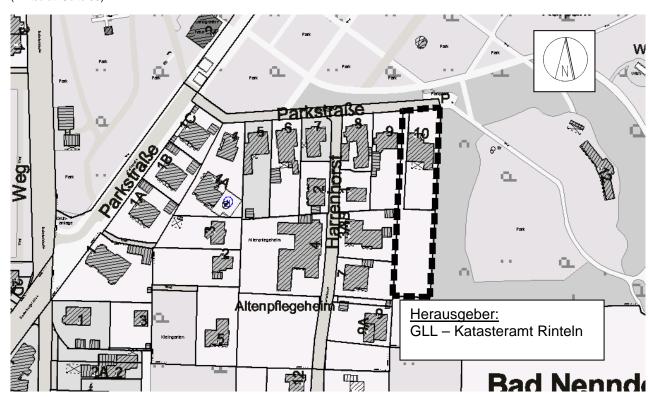
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 31. Änderung des Flächennutzungsplans, B-Plan O 31 "Sülbecker Brand"-1.

Änderung; Rechtskraft (Amtsblatt Seite 55)



Anlage 2:

Erneute Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 39 "Harrenhorst", 2. Änderung (Amtsblatt Seite 59)

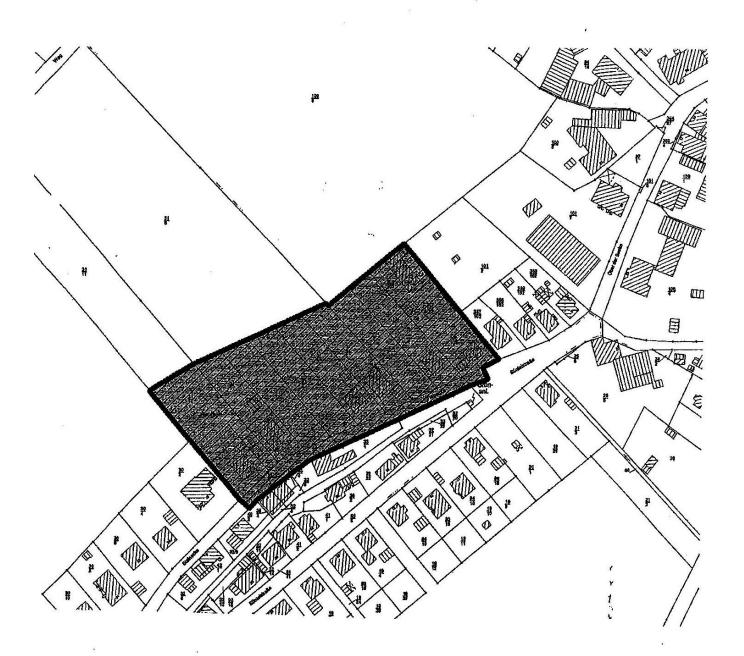


Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 9 " Im Oberdorf", -Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 " Im Oberdorf"- (Amtsblatt Seite 65)

Gemeinde Hülsede Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 9 "Im Oberdorf" (Übersichtskarte) Gemarkung Hülsede, Flur 2 u. Flur 4



Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 - DGK5 - Behörde für Geoinformation,Landentwicklung und Liegenschaften Hameln - Katasteramt Rinteln -Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.